

# Satzung des Vereins „Kapellen an der Fleuth“

(Stand: 27.09.2020)

## Präambel

Wir verstehen uns als eine bürgerliche Gemeinschaft, die Visionen und Ziele zum Zusammenhalt von Jung und Alt im Ortsteil Kapellen organisieren und durchführen möchte. Die Planung und Umsetzung gemeinsamer Aktivitäten kann wesentlich zur Formung und Festigung der Dorfgemeinschaft beitragen.

Jeder Kapellener Bürgerinnen und Bürger kann durch die vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten, die der Verein bietet, zum Wohle der Allgemeinheit beitragen.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kapellen an der Fleuth“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."

Der Sitz des Vereins ist 47608 Geldern-Kapellen.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung des traditionellen Brauchtums
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Erarbeitung von Konzepten, Beschreibung von Entwicklungsmaßnahmen, Beantragung von Fördermitteln im Bereich der Heimatpflege und Dorfentwicklung
- Vorschläge zur Erhaltung und zum Bau von Kinderspiel-/Mehrgenerationenplätzen sowie Unterstützung von Initiativen zur Schaffung von alten- und behindertengerechtem Wohnraum
- Förderung von Künstlern, Musik-, Chorgesangs- und Theatergruppen
- Unterstützung der Instandhaltung von Baudenkmalern sowie historischen Wegen zur Erhaltung der typischen Dorfstruktur
- Beiträge zum Erhalt von Hecken und Bäumen sowie von Lebensräumen für bedrohte heimische Tier- und Pflanzenarten sowie des Umweltschutzes in der von Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft
- Förderung des dörflichen Brauchtums wie beispielsweise Martinszüge
- Unterstützung älterer Mitbürger durch die Hilfe bei der Mobilität und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Austausch mit niederländischen Bürgervereinigungen bei der dörflichen Entwicklung.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können grundsätzlich nur natürliche Personen werden, die beim Eintritt in den Verein in Kapellen und Umgebung wohnen; sie besitzen aktives und passives Stimm- und Wahlrecht. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und/oder materiell unterstützen; sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Vereinszweck wesentlich gefördert haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Spenden und Zuwendungen.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- der Beirat.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung des jährlichen Haushaltsplanes, Wahl der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war. Mitglieder ohne eigene E-Mail-Adresse können zur Kontaktaufnahme die E-Mail-Adresse einer Vertrauensperson benennen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Schriftführerin/ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Personen.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht dabei aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und der Kassiererin oder dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vereinsvorsitz kann auch als Doppelspitze gebildet werden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus der Schriftführerin oder dem Schriftführer und möglichen weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand die Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

Jedes volljährige, ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

Vorstandssitzungen können online geführt werden.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis dass die Änderung entsprechend der Neuwahl in das Vereinsregister eingetragen ist.

### **§ 13 Beirat**

Zur Unterstützung seiner Arbeit beruft der Vorstand einen Beirat. Dieser setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen, die den Vorstand bei seinen Aufgaben unterstützen und beraten. Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ein- und abberufen. Der oder die 1. Vorsitzende der Vereinsgemeinschaft Kapellen 1984 e. V. ist kraft des Amtes Mitglied des Beirates.

Der Beirat wird bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen berücksichtigt.

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur ersten Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit Satzungsänderungen nach den Empfehlungen der beauftragten Notarin oder des beauftragten Notars und/oder den Vorgaben des Vereinsregistergerichtes sowie des Finanzamtes selbstständig durchzuführen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geldern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Kapellen zu verwenden hat.

### **§ 17 – Datenschutz**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben. Der Verein kann gesetzlich zur Weitergabe oder Meldung von personenbezogenen Daten an Dritte verpflichtet sein.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verein nur erlaubt, sofern hierzu eine Verpflichtung aus gesetzlichen Gründen besteht oder eine ausdrückliche Einwilligung des betroffenen Mitglieds gegeben ist.